

Nationalrat

Frühjahrssession 2014

13.038 n Bundesgesetz über die Weiterbildung (Differenzen)**Entwurf des Bundesrates**

vom 15. Mai 2013

Beschluss des Nationalrates

vom 11. Dezember 2013

Beschluss des Ständerates

vom 5. März 2014

Beschluss des Nationalrates

vom 18. März 2014

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist***Bundesgesetz
über die Weiterbildung
(WeBiG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 61a Absatz 2,
63a Absatz 5, 64a und 66 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 15. Mai 2013²,*beschliesst:*

¹ SR 101
² BBl 2013 3729

Bundesrat**Art. 4** Ziele

Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:

- a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen;
- b. Voraussetzungen schaffen, die allen Personen die Teilnahme an Weiterbildung ermöglichen;

- c. günstige Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung schaffen;
- d. die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen;
- e. die internationalen Entwicklungen der Weiterbildung verfolgen, die nationalen und internationalen Entwicklungen vergleichen und mit Blick auf ihre Wirksamkeit beurteilen.

Art. 5 Verantwortung

¹ Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.

² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

Nationalrat**Art. 4**

...

b^{bis}. sicherstellen, dass qualitativ hochstehende und neutrale Information, Beratung und Orientierung öffentlich, benutzerfreundlich und kostenlos zugänglich ist;

f. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen verbessern.

Art. 5

² *Streichen*

Ständerat**Art. 4**

...

b^{bis}. *Streichen* (= gemäss Bundesrat)

Art. 5

² *Gemäss Bundesrat*

Nationalrat**Art. 5**

² *Festhalten (=streichen)*

⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

² Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

- a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
- b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
- d. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen zu verbessern.

Art. 7

¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt für transparente Verfahren ...

^{1bis} Sie fördern die Durchlässigkeit und Modalitäten zur Leistungsvalidierung.

² Sie bezeichnen verbundpartnerschaftlich die Organe, welche die Kriterien ...

Art. 8

d. *Streichen*

Art. 7

Gemäss Bundesrat

Art. 8

...

e. den Wiedereinstieg von Personen ins Berufsleben zu erleichtern.

Art. 7

¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den involvierten ausbildungs- und prüfungsrelevanten Organisationen der Arbeitswelt sowie den hochschulpolitischen Organen des HFKG für transparente Verfahren ...

^{1bis} *Festhalten*

² *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat**Art. 9** Wettbewerb

¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie:
a. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind;
b. verhältnismässig sind; und
c. auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

Art. 11 Ressortforschung des Bundes

Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b–d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012³ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Nationalrat**Art. 9**

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität
a. zu Marktpreisen angeboten wird, oder
b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

Art. 11 Ressortforschung des Bundes und Projektförderung

² ∇ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)
Der Bund kann Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung sowie für Sensibilisierungsmassnahmen gewähren.

Ständerat**Art. 9**

² *Gemäss Bundesrat*

Art. 11 *Titel: Gemäss Bundesrat*
(*siehe auch Art. 11 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3*)

² *Streichen (= gemäss Bundesrat)*
(*siehe auch Art. 11 Titel und Art. 17 Abs. 3*)

Nationalrat**Art. 9**

² *Festhalten*

Bundesrat

Art. 12 Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung

¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätssentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung gewähren oder mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Finanzhilfe an eine Organisation der Weiterbildung wird nur gewährt, wenn die Organisation:

- a. gesamtschweizerisch tätig ist; und
- b. nicht gewinnorientiert ist.

³ Der Bundesrat legt weitere Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

Art. 17

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die notwendigen Mittel.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

³ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach den Artikeln 12 und 16.

Nationalrat

Art. 12 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

⁴ Die Beiträge werden für höchstens vier Jahre gewährt. Verlängerungen sind möglich.

Art. 17

³ ...
... nach den
Artikeln 11, 12 und 16.

Ständerat

Art. 12 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

⁴ *Streichen (= gemäss Bundesrat)*

Art. 17

³ *Gemäss Bundesrat*
(siehe auch Art. 11 Titel und Abs. 2)

Nationalrat

Bundesrat

Anhang
(Art. 21)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

Nationalrat**Ständerat**

Anhang
(Art. 21)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

Nationalrat

22a. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer in der Fassung vom 27. September 2013²

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

22b. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in der Fassung vom 27. September 2013⁴

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

1 SR 642.11
2 BBl 2013 7385
3 SR 642.14
4 BBl 2013 7385